



1. Allgemeines

Spielgemeinschaften können für Nachwuchs- und Seniorenmannschaften beantragt werden. Spielgemeinschaften sollen dazu dienen, Vereinen, die über keine ausreichende Anzahl an eigenen Spielern, Spielmöglichkeiten zu eröffnen. Es können im Seniorenspielbetrieb maximal 2, im Nachwuchsspielbetrieb maximal 3 Vereine eine Spielgemeinschaft bilden. Mit Beendigung des Spieljahres endet die Genehmigung der Spielgemeinschaft. Das Fortbestehen muss neu beantragt werden.

2. Antragsverfahren

Eine Spielgemeinschaft ist formlos mit Angabe der Altersklasse, der Teilnehmer und des Federführenden Vereins bei der Geschäftsstelle des EHV Hessen zu beantragen. Der Vorstand des EHV Hessen bearbeitet daraufhin den Antrag und teilt den beteiligten Mannschaften und dem Ligenleiter die Entscheidung mit.

3. Bestimmungen für den Spielbetrieb

Die Zuständigkeit für die Spielgemeinschaft obliegt dem Federführenden Verein. Tritt eine SG während einer Wettkampfsaison vom Spielbetrieb zurück oder wird aufgelöst, so tritt Artikel 13 der allgemeinen Durchführungsbestimmungen des EHV Hessen und Artikel 31 DEB-SpO in Kraft.

Vereine, die an einer solchen SG beteiligt sind oder waren, können unter diesen Umständen alleine, nicht jedoch mit einem anderen Verein, den Spielbetrieb unter ihrem Vereinsnamen und unter Übernahme aller gegenüber anderen Vereinen und dem EHV Hessen bestehenden Verpflichtungen fortführen.

4. Sportgerichtsfälle

Gemäß Artikel 1 der Rechtsordnung haftet in allen Fällen der federführende Verein.

Registerinformationen

1. Vorsitzender: Hendrik Jan Ansink
Registergericht: Amtsgericht Frankfurt
Registernummer: VR16537
Umsatzsteuer-ID: DE323389096

Kontakt

E-Mail: info@ehv-hessen.de
Web: www.ehv-hessen.de

Bankverbindung

IBAN: DE12 5125 0000 0001 1422 91
BIC: HELADEF1TSK
Bank: Taunus Sparkasse